

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 3209.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 400,000 Thalern, unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. Dezember 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem der Stadtrath von Düsseldorf darauf angetragen hat, daß ihm zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen gestattet werde, an die Stelle der durch das Privilegium vom 8. Juni 1846. (Gesetz-Sammlung von 1846. Seite 230.) genehmigten Emission von 300,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Obligationen ein Darlehn von 400,000 Rthlr., geschrieben viermahlhundert Tausend Thalern Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Kupons versehener Obligationen, jede zu 100 Rthlr., geschrieben einhundert Thalern, aufzunehmen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, unter Aufhebung des erwähnten früheren Privilegiums, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

- 1) Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur allmählichen Tilgung der Schuld werden jährlich 1 Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.
- 2) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von dem Stadtrathe eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums ver-